

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Harry Glawe, Fraktion der CDU**

**Hilfe zur Pflege und Aufgabenwahrnehmung durch die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger**

und

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Das Siebte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird als Teil der Sozialhilfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe im übertragenen Wirkungskreis ausgeführt [§ 2 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII M-V)]. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte um Zuarbeit gebeten.

1. Wie viele pflegebedürftige Personen haben im Zeitraum von 2020 bis 2023 sowie im 1. Halbjahr 2024 Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten (bitte einzeln nach den Jahren und nach Landkreis/kreisfreier Stadt auflisten)?

Der Landesregierung liegen hierzu lediglich teilweise statistische Daten bis einschließlich des Jahres 2022 vor. Soweit den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Auswertung in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen regelhaft kurzen Bearbeitungsdauer möglich war und sie Daten zur Verfügung gestellt haben, wurden diese berücksichtigt. Im Übrigen wurde auf die vorliegenden statistischen Daten zurückgegriffen.

Danach stellt sich die Anzahl der pflegebedürftigen Personen, die im Zeitraum ab dem Jahr 2020 Hilfe zur Pflege erhalten haben, wie folgt dar:

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>1. HJ 2024</b>
Landeshauptstadt Schwerin	785	805	700	1 125	938
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	1 659	1 527	1 420	1 668	1 563
Landkreis Nordwestmecklenburg	990	1 005	865	914	958
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1 010	1 090	1 020	1 210	1 151
Landkreis Rostock	1 128	1 221	1 184	1 369	1 201
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1 738	1 910	1 854	2 295	2 007
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1 385	1 495	1 515	1 527	1 429
Landkreis Vorpommern-Rügen	1 245	1 352	1 197	1 395	1 445

2. Wie haben sich die Ausgaben bei der Hilfe zur Pflege in diesem Zeitraum entwickelt (bitte einzeln nach den Jahren und nach Landkreis/kreisfreier Stadt auflisten)?

Der Landesregierung liegen hierzu lediglich teilweise statistische Daten bis einschließlich des Jahres 2022 vor. Soweit den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Auswertung in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen regelhaft kurzen Bearbeitungsdauer möglich war und sie Daten zur Verfügung gestellt haben, wurden diese berücksichtigt. Im Übrigen wurde auf die vorliegenden statistischen Daten zurückgegriffen. Danach stellt sich die Entwicklung der Ausgaben in vollen Eurobeträgen bei der Hilfe zur Pflege ab dem Jahr 2020 wie folgt dar:

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>1. HJ 2024</b>
Landeshauptstadt Schwerin	7 179 989	8 473 682	7 195 366	10 533 369	5 450 794
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	9 435 784	10 460 711	7 558 221	11 703 290	6 964 518
Landkreis Nordwestmecklenburg	6 133 268	7 293 634	5 732 151		
Landkreis Ludwigslust-Parchim	7 188 948	8 454 799	6 162 405	8 005 522	4 511 848
Landkreis Rostock	7 830 203	8 979 484	6 918 727	10 113 987	5 645 695
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	11 867 760	14 353 443	11 488 655	17 807 826	11 928 800
Landkreis Vorpommern-Greifswald	9 698 565	12 640 787	10 817 754	14 420 642	9 408 521
Landkreis Vorpommern-Rügen	10 827 328	13 595 056	10 183 018	14 696 905	8 328 595

3. Wie viele Anträge auf Hilfe zur Pflege wurden im Jahr 2023 sowie im 1. Halbjahr 2024 gestellt (bitte einzeln nach den Jahren und nach Landkreis/kreisfreier Stadt auflisten)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Daten vor. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe haben folgende Daten zur Verfügung gestellt:

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>2023</b>	<b>1. HJ 2024</b>
Landeshauptstadt Schwerin*	300	127
Hanse- und Universitätsstadt Rostock*	277	176
Landkreis Nordwestmecklenburg**		
Landkreis Ludwigslust-Parchim	807	408
Landkreis Rostock***	589	356
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	683	489
Landkreis Vorpommern-Greifswald	737	441
Landkreis Vorpommern-Rügen	810	420

\* Statistisch erfasst sind ausschließlich Anträge, die zu einer Bewilligung von Leistungen geführt haben.

\*\* Eine maschinelle Auswertungsmöglichkeit steht derzeit noch nicht zur Verfügung, ist aber für zukünftige Fälle avisiert.

\*\*\* Erfassung für 2023 seit 04/2023 und für 2024 bis 08/2024

4. Inwieweit konnte in Bezug auf die Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2247 eine Beschleunigung der Bearbeitungsdauer der Anträge erreicht werden?

Über einen Zusammenhang zwischen der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2247 und einer Beschleunigung der Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Hilfe zur Pflege liegen der Landesregierung keine messbaren Erkenntnisse vor. Eine konkrete Datenerhebung zur Bearbeitungsdauer und den jeweiligen Gründen für eine verzögerte Bearbeitung erfolgt nicht. Ein Vergleich der Bearbeitungssituation vor und nach der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2247 ist daher nicht möglich. Die Gründe für eine etwaige verzögerte Antragsbearbeitung liegen jedoch nicht allein im Einflussbereich der Träger der Sozialhilfe. Oft werden Anträge nicht vollständig mit allen antragsuntersetzenden Unterlagen eingereicht, sodass es eines weiteren Verwaltungsaufwandes zur Ermittlung des vollständigen Sachverhaltes und der Mitwirkung der Antragstellenden bedarf.

5. Welche Maßnahmen konnten in Bezug auf die vorherige Frage durch die Landesregierung unterstützend eingeleitet werden?

Die Landesregierung ist weiterhin sowohl mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Sozialhilfe als auch mit den Leistungsanbietern im Austausch. Zwischen den Fachaufsichten Eingliederungs- und Sozialhilfe und den Leitungen der Sozialämter bzw. Fachdiensten Soziales bei den Landkreisen und kreisfreien Städten finden bereits seit dem Jahr 2016 regelmäßig Fachaufsichtsgespräche statt, in denen neben anderen Themen auch Fragestellungen in Bezug auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII erörtert werden.

Für den speziellen themenbezogenen Austausch der Fachaufsicht Sozialhilfe mit der Fachebene bei den Trägern der Sozialhilfe sowie dieser Fachebene untereinander wurde bereits im März 2017 das Format einer Arbeitsgemeinschaft „Hilfe zur Pflege“ eingerichtet. Der letzte Austausch im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft fand am 18. Oktober 2023 statt. Eine weitere Sitzung dieser Arbeitsgemeinschaft wird derzeit vorbereitet. Zudem wurde zwischenzeitlich ein sogenannter „Runder Tisch Hilfe zur Pflege“ mit den Leistungsanbietern implementiert. In diesem Rahmen fand am 19. August 2024 ein fachlich fundierter und konstruktiver Austausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern unter Leitung der Fachaufsicht Sozialhilfe statt. Dieser beinhaltete u. a. auch das Thema „Bearbeitungszeiten“ und Möglichkeiten zu deren Beschleunigung.

Darüber hinaus gibt die Fachaufsicht Sozialhilfe den Trägern der Sozialhilfe fortlaufend anlassbezogen fachliche Hinweise im Rahmen von Runderlassen und Rundschreiben sowie der Beantwortung von konkreten Einzelfragen, die zwar in erster Linie einer sicheren und einheitlichen Rechtsanwendung dienen sollen, dabei aber auch zu einer Verfahrensbeschleunigung für jeweilige zukünftige Fälle beitragen können.

6. Wie wird seitens der Landesregierung sowie der Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabenwahrnehmung des Kommunalen Sozialverbandes als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger wahrgenommen, insbesondere mit Blick auf die Verhandlung der Vergütungsvereinbarungen im Bereich Pflege?

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Kommunalen Sozialverband wird überwiegend als professionell, hilfreich und stabil wahrgenommen. Dabei sichert der Kommunale Sozialverband die Vertretung der kommunalen Interessen sowie eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung ab. Aufgrund seiner langjährigen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Vertragsmanagements im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen als zentrale Stelle der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe verfügt der Kommunale Sozialverband über einen hohen Informationsstand sowie einschlägige Erfahrungen und ist in der Lage, die Leistungs- und Vergütungsverhandlungen fachlich fundiert und zielgerichtet zu führen und abzuschließen. Ein guter und stetiger Austausch mit den Trägern der Sozialhilfe ist gewährleistet.

7. Welche Schwierigkeiten bzw. Probleme bestehen gegenwärtig in diesem Bereich?

Ein Träger der Sozialhilfe teilte mit, dass es in diesem Bereich keine, ein weiterer Träger der Sozialhilfe, dass es bis auf eine verzögerte Widerspruchsbearbeitung in seinem Zuständigkeitsbereich keine Schwierigkeiten bzw. Probleme gebe.

Von zwei Trägern der Sozialhilfe wurde geschildert, dass aufgrund einer durch Fachkräftemangel bedingten engen personellen Stellenbesetzung die Verhandlungsprozesse länger dauern und eine fristgerechte Erledigung der übertragenen Aufgaben erschwert werde.

Mit Blick auf die personelle Besetzung schätzte ein weiterer Sozialhilfeträger ein, dass wirtschaftlichere Abschlüsse erreicht werden könnten, wenn ausreichend Personal zur Verfügung stünde und somit nicht so viel pauschal verhandelt werden würde.

Ein Träger der Sozialhilfe teilte mit, dass in seinem Zuständigkeitsbereich im Bereich der Pflege die Verhandlungen durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) wahrgenommen würden und der Kommunale Sozialverband nur Beisitzer sei. Durch ständige Personalwechsel sowie eine generell nicht gute Personalausstattung beim vdek käme es bei den Verhandlungen zu teils sehr langen Verfahrenszeiten. Weiterhin erfolge durch den vdek oftmals keine oder keine rechtzeitige Rücksprache mit dem Kommunalen Sozialverband. Problemlagen im Verhandlungsbereich Pflege seien somit für diesen Sozialhilfeträger auf die personelle Ausstattung des vdek sowie die mangelnde Kommunikation des vdek zurückzuführen, jedoch nicht auf die Arbeitsweise des Kommunalen Sozialverbandes.

8. Welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung sowie der Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich einer Neustrukturierung der zuvor genannten Aufgabenverteilung?

Seitens der Landesregierung gibt es unter Hinweis auf Satz 1 der Vorbemerkung keine Überlegungen hinsichtlich einer Neustrukturierung der Aufgabenverteilung.

Lediglich zwei Träger der Sozialhilfe haben mitgeteilt, dass es bei ihnen Überlegungen im Hinblick auf eine Rückübertragung der Aufgaben hinsichtlich der Durchführung und des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsverhandlungen gebe mit dem Ziel, sich diesbezüglich wieder vollständig selbst zu vertreten.

Drei Träger der Sozialhilfe haben mitgeteilt, dass es bei ihnen keine diesbezüglichen Überlegungen gebe. Zwei Träger der Sozialhilfe haben ausdrücklich für eine Fortführung der übergreifenden Aufgabenwahrnehmung durch den Kommunalen Sozialverband votiert. Einer davon hat mitgeteilt, dass er eine Neustrukturierung der Aufgabenverteilung kritisch sehe, und vorgeschlagen, zunächst die personelle Ausstattung im Bereich Entgeltwesen zu überprüfen.

Ein weiterer Sozialhilfeträger gab an, dass diese Fragestellung in der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes aufgeworfen, aber noch nicht abschließend diskutiert wurde.

9. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich pauschalisierter Pflegesätze?

Pflegesätze sind gemäß § 84 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die teil- oder vollstationären Pflegeleistungen des Pflegeheimes sowie für die Betreuung und, soweit kein Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht, für die medizinische Behandlungspflege.

In § 84 Absatz 2 SGB XI wird zudem festgelegt, dass die Pflegesätze leistungsgerecht sein müssen. Diesbezüglich wird zur Ermittlung des jeweiligen einrichtungsspezifischen Pflegesatzes die Pflegevereinbarung herangezogen und auf die Leistungs- und Qualifikationsmerkmale der Einrichtung abgestellt. Hierzu gehören gemäß § 84 Absatz 5 SGB XI insbesondere die Zuordnung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Einrichtung während des nächsten Pflegesatzzeitraumes erwartet werden, die von der Einrichtung für den voraussichtlich zu versorgenden Personenkreis individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung, gegliedert nach Berufsgruppen, sowie Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern. Schon aufgrund der verschiedenen Faktoren, die zur Höhe der Pflegevergütung heranzuziehen sind, erscheint eine Pauschalierung nicht sachgerecht.